

# 3

29.01.2001

- |    |  |    |
|----|--|----|
| 10 | Bürgerversammlung zu dem Bebauungsplan<br>Unna Nr. 69 A „Westring / Massener Straße /<br>Rembrandtstraße, Teilbereich A“   | 19 |
| 11 | 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der<br>Stadt Unna für den Bereich der Bebauungspläne<br>Unna Nr. 75 A „Zeichenstraße / Kamener Straße“<br>und Unna Nr. 75 B „Zeichenstraße / Industrie-<br>straße“ vom 25.01.2001 | 21 |
| 12 | 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der<br>Stadt Unna für den Bereich des Bebauungsplanes<br>Unna Nr. 70 „Industriepark Süd – östliche Erwei-<br>terung“ vom 25.01.2001   | 24 |
| 13 | 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der<br>Stadt Unna im Bereich Unna-Uelzen vom<br>25.01.2001  | 27 |

**Bürgerversammlung zu dem Bebauungsplan Unna Nr. 69 A  
„Westring / Massener Straße / Rembrandtstraße, Teilbereich A“**

Der Rat der Stadt Unna hat in seiner Sitzung am 04.02.1993 die Aufstellung des Bebauungsplanes Unna Nr. 69 „Westring / Massener Straße / Rembrandtstraße“ gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Lt. Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung der Stadt Unna vom 22.03.2000, ist der Bebauungsplan in zwei Teilbereichen (A und B) zu entwickeln und die frühzeitige Bürgerbeteiligung an der Planaufstellung für den Teilbereich A in Form einer Bürgerversammlung gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der derzeit gültigen Fassung durchzuführen.

Der räumliche Geltungsbereich für den Teilbereich A wird begrenzt (s. auch Übersichtsplan):  
im Norden von der Südgrenze des Westfriedhofes, der Westgrenze des Flurstückes 400 der Flur 31, Gemarkung Unna (früherer Lindenweg) und der Massener Straße,  
im Osten vom Westring,  
im Süden von einer Parallelen ca. 40 m südlich zur Massener Straße, der Westgrenze des Flurstückes 447 der Flur 28, Gemarkung Unna und dem Weg, der von der Ludwig-Richter-Straße zum Käthe-Kollwitz-Ring führt sowie  
im Westen vom Käthe-Kollwitz-Ring.

**Die Bürgerversammlung findet am Montag, 05.03.2001, ab 19.00 Uhr in dem Ratsaal der Stadt Unna, Rathaus, Rathausplatz 1, 59423 Unna, statt.**

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind eingeladen sich zu informieren und zu äußern.

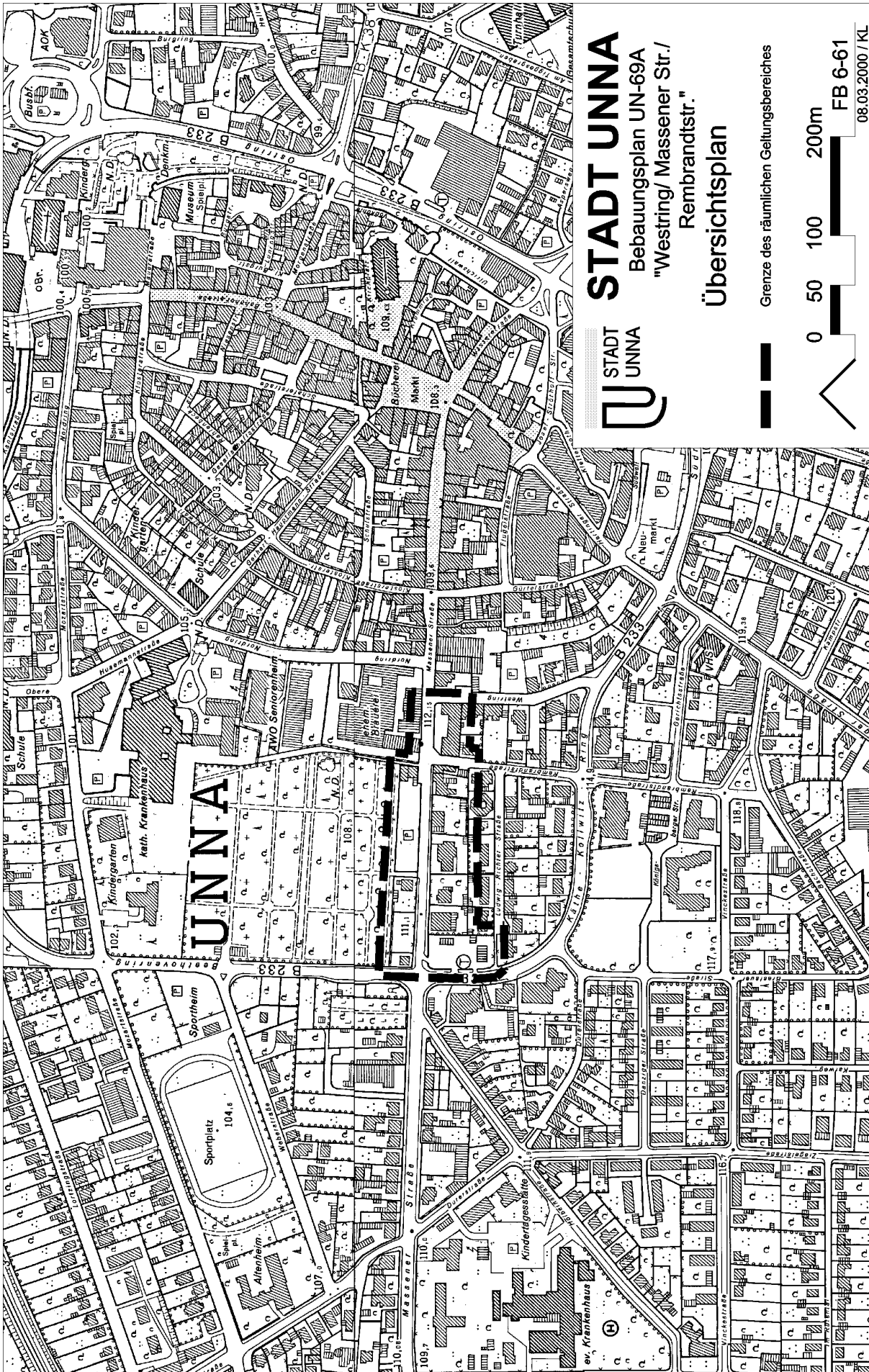
Die Planung wird in Form eines Vortrages vorgestellt und anschließend in einer Diskussion mit den Bürgerinnen und Bürgern erörtert

Leiter der Veranstaltung ist Herr Ortsvorsteher Holger-Joachim Wiese.

Unna, 25. Januar 2001

gez. Weidner  
Bürgermeister

ABl. StUN 3-10/29. Januar 2001



Anlage zum ABl. StUN 3-10/29. Januar 2001

## B E K A N N T M A C H U N G

### **42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna für den Bereich der Bebauungspläne Unna Nr. 75 A „Zeichenstraße / Kamener Straße“ und Unna Nr. 75 B „Zeichenstraße / Industriestraße“ vom 25.01.2001**

Der Feststellungsbeschluss wurde vom Rat der Stadt Unna am 16.11.2000 gefasst.

Der Bezirksregierung Arnsberg wurde die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna (s. Übersichtsplan) gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung zur Genehmigung vorgelegt.

#### **Genehmigung**

Gem. § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich hiermit die vom Rat der Stadt Unna am 16.11.2000 beschlossene 42. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Arnsberg, den 11. Januar 2001

Bezirksregierung Arnsberg

35.2.1-1.4-UN-14/00

Im Auftrag

gez. Fromm

Die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes inkl. Erläuterungsbericht können beim Bereich Planung der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Zimmer 307), während der Dienststunden montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna gem. § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Datum vom 11.01.2001 die vom Rat der Stadt Unna am 16.11.2000 beschlossene 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna genehmigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der derzeit gültigen Fassung Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieses Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgem. öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel des Flächennutzungsplanes ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Desweiteren wird auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen von Satzungen gem. § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

- 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- 2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Unna geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

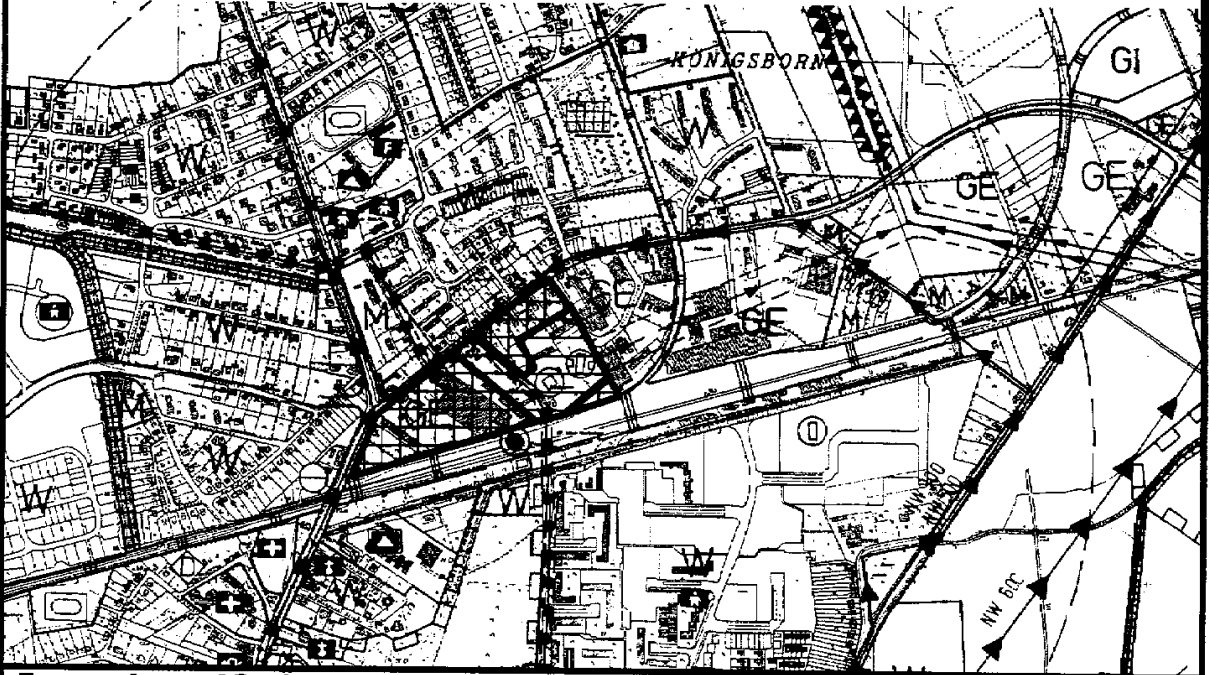
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Flächennutzungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Unna, 25. Januar 2001

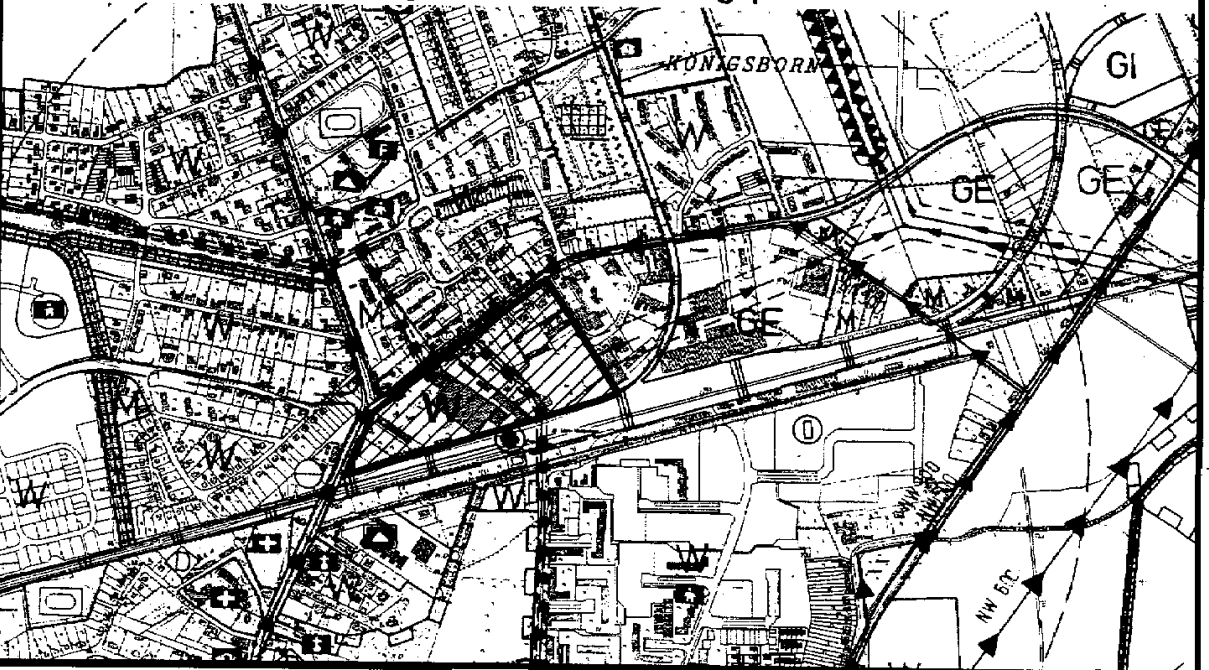
gez. Weidner  
Bürgermeister

ABl. StUN 3-11/29. Januar 2001

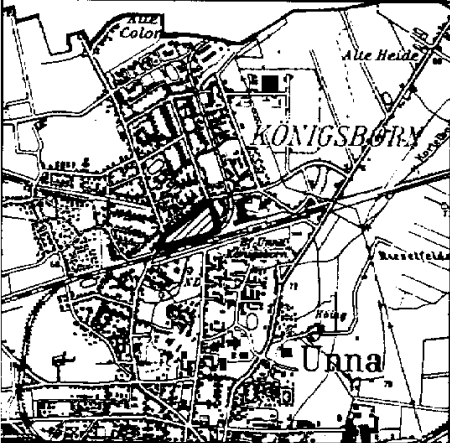
Auszug aus dem verbindlichen Flächennutzungsplan vom 30.03.1979



Entwurf zur 42. Änderung des Flächennutzungsplanes



Übersichtsplan M.= 1:50000



**STADT UNNA**  
Flächennutzungsplan  
42. Änderung

- Wohnbauflächen
- Gewerbegebiete
- Flächen für Versorgungsanlagen



M = 1:10000

FB 6-61

26.11.1999 / KL

## B E K A N N T M A C H U N G

### **31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna für den Bereich des Bauungsplanes Unna Nr. 70 „Industriepark Süd - östliche Erweiterung“ vom 25.01.2001**

Der Feststellungsbeschluss wurde vom Rat der Stadt Unna am 16.11.2000 gefasst.

Der Bezirksregierung Arnsberg wurde die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna (s. Übersichtsplan) gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung zur Genehmigung vorgelegt.

#### **Genehmigung**

Gem. § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich hiermit die vom Rat der Stadt Unna am 16.11.2000 beschlossene 31. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Arnsberg, den 11. Januar 2001

Bezirksregierung Arnsberg

35.2.1-1.4-UN-12/00

Im Auftrag

gez. Fromm

Die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes inkl. Erläuterungsbericht können beim Bereich Planung der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Zimmer 307), während der Dienststunden montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna gem. § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Datum vom 11.01.2001 die vom Rat der Stadt Unna am 16.11.2000 beschlossene 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna genehmigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der derzeit gültigen Fassung Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieses Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgem. öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel des Flächennutzungsplanes ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Desweiteren wird auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen von Satzungen gem. § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

- 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- 2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Unna geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

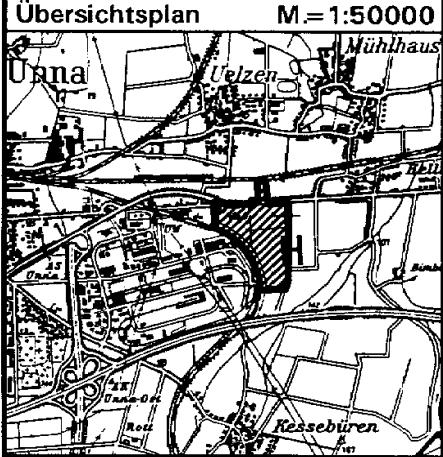
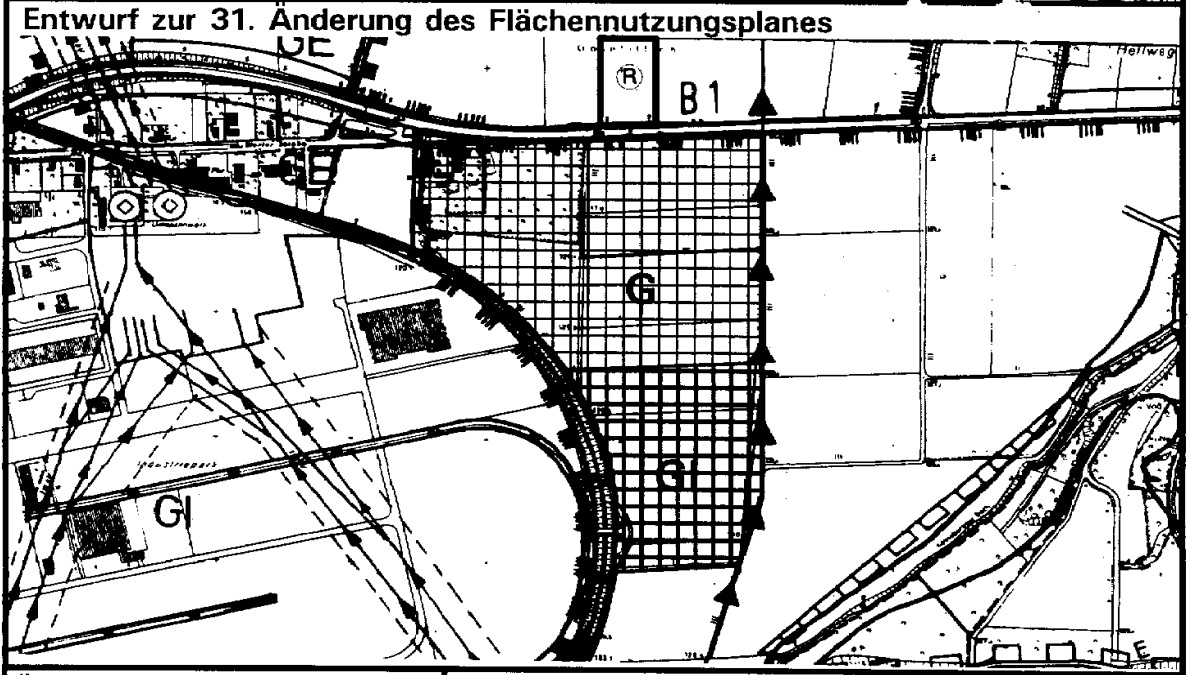
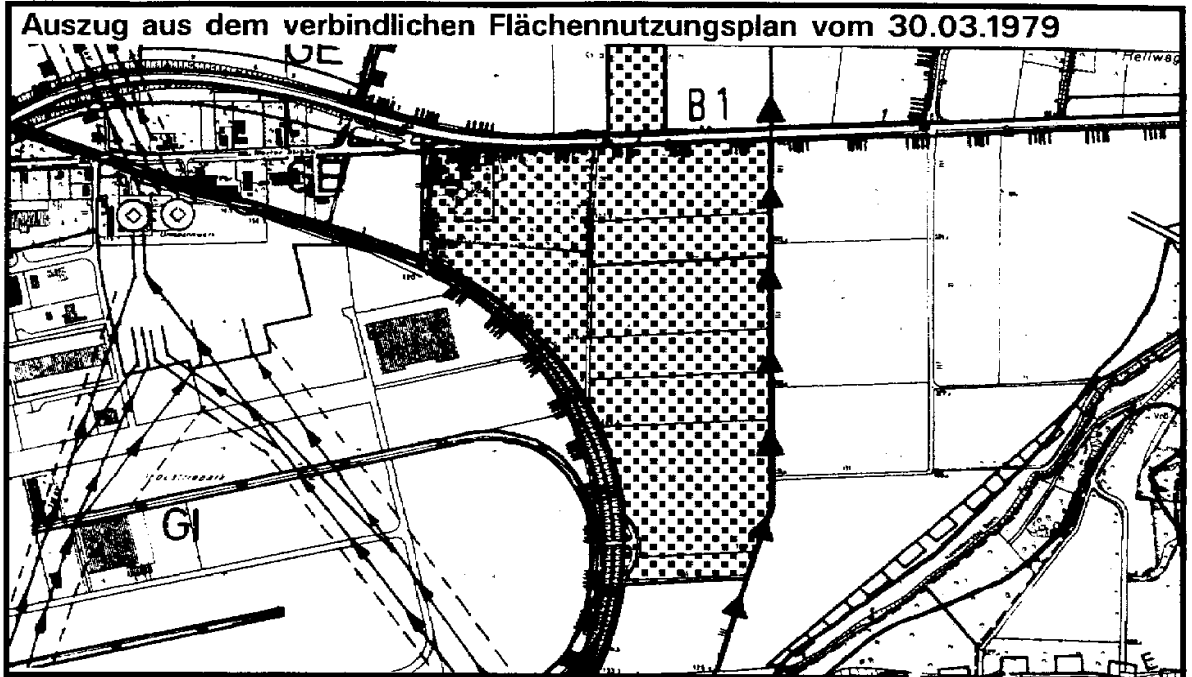
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Flächennutzungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Unna, 25. Januar 2001

gez. Weidner  
Bürgermeister

ABl. StUN 3-12/29. Januar 2001





**STADT UNNA**  
Flächennutzungsplan  
31. Änderung

	Gewerbliche Baufläche		Öffentliche Grünfläche
	Industriegebiet		Hochwasser- rückhaltebecken
	Landwirtschaftliche Nutzfläche		

NORDEN M = 1:10000 **FB 6-61**  
14.10.1999 / KL

**33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna im Bereich  
Unna-Uelzen vom 25.01.2001**

Der Feststellungsbeschluss wurde vom Rat der Stadt Unna am 16.11.2000 gefasst.

Der Bezirksregierung Arnsberg wurde die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna (s. Übersichtsplan) gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung zur Genehmigung vorgelegt.

**Genehmigung**

Gem. § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich hiermit die vom Rat der Stadt Unna am 16.11.2000 beschlossene 33. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Arnsberg, den 11. Januar 2001

Bezirksregierung Arnsberg

35.2.1-1.4-UN-13/00

Im Auftrag

gez. Fromm

Die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes inkl. Erläuterungsbericht können beim Bereich Planung der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Zimmer 307), während der Dienststunden montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna gem. § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Datum vom 11.01.2001 die vom Rat der Stadt Unna am 16.11.2000 beschlossene 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna genehmigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der derzeit gültigen Fassung Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieses Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgem. öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- e) der Form- oder Verfahrensmangel des Flächennutzungsplanes ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Desweiteren wird auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen von Satzungen gem. § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

- 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- 2. Mängel der Abwägung,

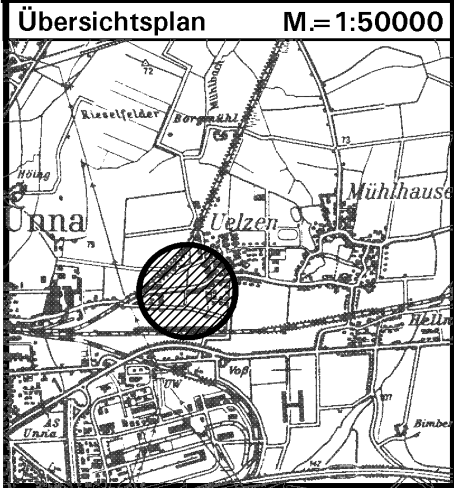
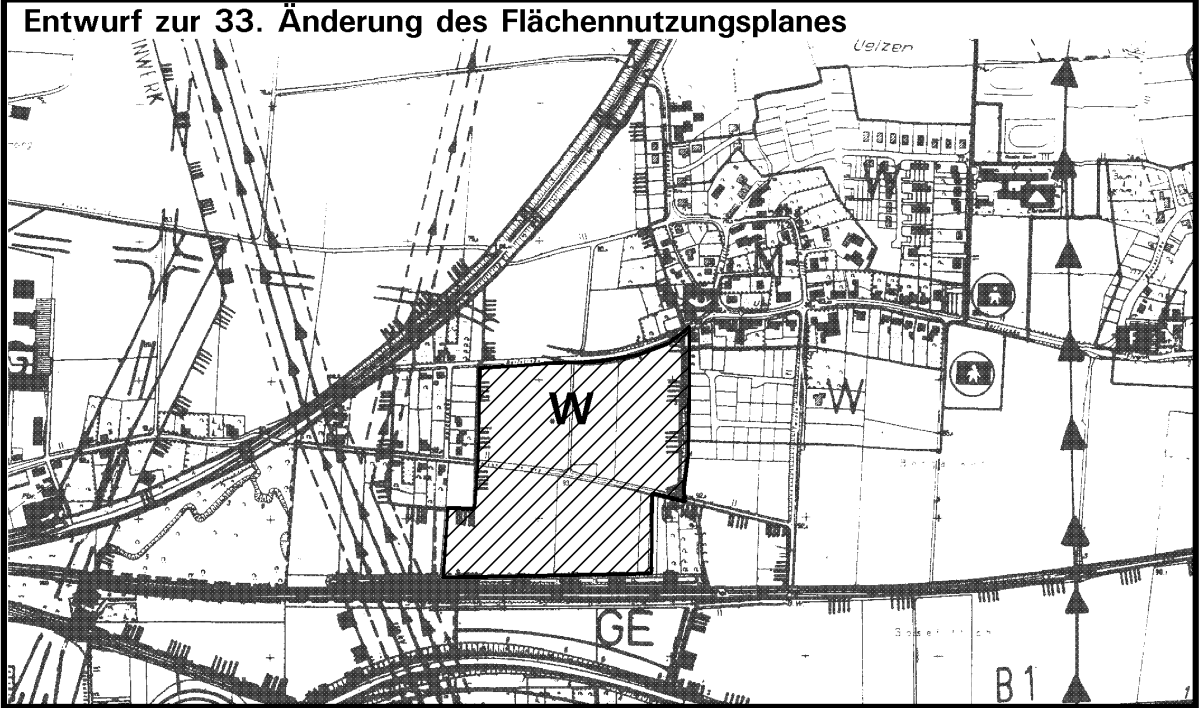
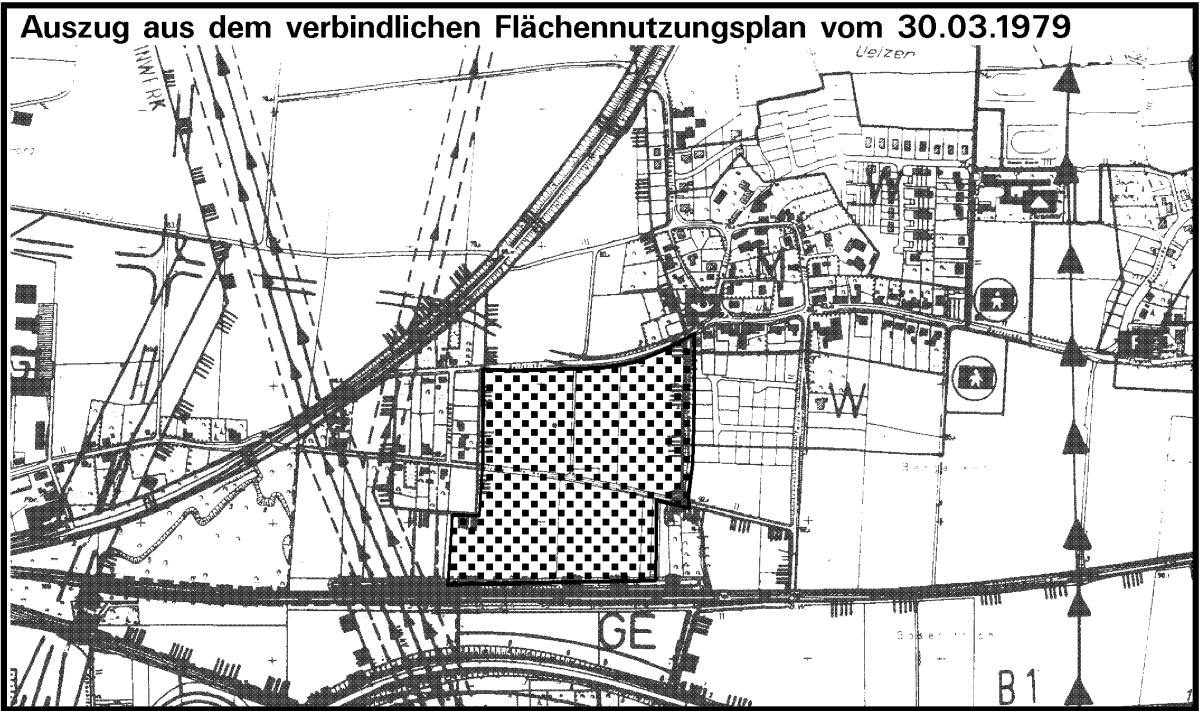
wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Unna geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Flächennutzungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Unna, 25. Januar 2001

gez. Weidner  
Bürgermeister

ABl. StUN 3-13/29. Januar 2001



**STADT UNNA**  
Flächennutzungsplan  
33. Änderung



Wohnbaufläche



Landwirtschaftliche  
Nutzfläche



NORDEN

M = 1:10000

FB 6-61

01.08.2000 / KL